

Rothenburgsort und der drei mit Aussichtsgalerien versehenen Wassertürme auf der Sternschanze, der Gatenhorst und im Stadtpark ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Oberschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 27.

Vormundschaftsbehörde.

Poststrasse 19.

Für die innere Stadt galt früher die Vormundschaftsordnung vom 11. Juli 1831, welche am 7. Dezember 1837 und 5. Juli 1844 revidiert wurde. Für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli, für die Ämter Bergedorf und Ritzebüttel sowie für das übrige Landgebiet war das Vormundschaffswesen durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzebüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaffswesen bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und zugleich in neuer Redaktion publiziert.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaffsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Gestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt.

Die im Amte Ritzebüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaffssachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebiets sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschaftsdeputation“ bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 aus einem dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 3 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“.

Seitdem besteht die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die beide die Fähigkeit zum Richteramte besitzen müssen, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Zahl durch Senatsbeschluss vermehrt werden kann.

Die Geschäftsräume beider Abteilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 19, und zwar die der Abt. I im ersten und die der Abt. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I auf Zimmer 22, für die Abteilung II auf Zimmer 73 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von Morgens 9 bis Nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus, sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiehen worden sind, 2. Verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. völlig verwaiste, b. eheliche, hilfbedürftige Kinder hamburgischer Bürger oder Staatsangehöriger, c. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeindevaisenrat). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist gesetzlicher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in der öffentlichen Jugendfürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Averhoffstr. 5, mit ca. 600 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit reichlich 160 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Ohlsdorf, mit rund 200 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflege-, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zögling. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen beträgt etwa 640, der unter Aufsicht stehenden ca. 29200. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 13 Kreise und 112 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1620 Waisenpflegern, Waisenpflegerinnen und Helferinnen. Im hamburgischen Staatsgebiet sind ausserdem 40 Bezirke, bestehend ausserhalb Hamburgs etwa 600 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Averhoffstr. 7. Dasselbst ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktätig von 11-2 Uhr zu sprechen. Das Bureau und die Kasse sind werktätig von 9-3 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktätig von 1-2 Uhr im Bureau Averhoffstr. 5.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der

Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgerichtsbarkeit den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen städtischen Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeiverwaltung in den Vororten ging auf die städtischen Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der städtischen Polizeigeschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsstrafgesetzbuch das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Buchverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Heimats-, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personenstandssachen. Schulischen, Friedensbefehle und Ehestreitigkeiten. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Verteidigungen auf Ersuchen anderer Behörden, Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justizialrat. Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschliesslich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederschlagung von Strafen und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bearbeitung der Hilfsbedürftigen und Geisteskranken. Zwangsziehung. Vorläufige Fürsorge über das Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das Hafenspital. Entscheidung über dessen Innsen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenföhrung über Erstimpfungen, Fremdenpolizei-, Pass- und Ausweisungssachen. Kontrolle über Anstalt, Heilmitteln und zugezogene Bestrafte. Registratur über Hotel und Herbergsgäste, Seeleute und Auswanderer. Dienstbotenstreitsachen. Festsetzung der Versicherungspflicht der Dienstboten. Listenföhrung für die Dienstbotenkrankenkasse. Dienstbücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Kontrolle der Auslagen in Buchhandlungen, Bahnhöfen, Schiffs- und Herbergsrevisionen. Razzien. Steckbriefkontrolle. Auslieferungen und Durchhelferungen. Zentralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Kriminelle Kontrolle der Zirkusse und derartiger Veranstaltungen. Erkennungsanstalt (photographische Anstalt anthropometrische und dactyloscopische Aufnahmen, Handschriftensammlung, Erkennungstafeln, Verbrechenalbum, Kriminalmuseum). Die Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betreffend Korrekturen nach dem Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Kontrolle über vorläufig entlassene Strafgefangene. Anträge auf Ausweisung von in Straftat befindlichen Personen. Zwangspässe. Obdachlose. Schutzarrestanten. Unterkommensauflagen. Überweisungen an Arbeiterkolonien und Verpflegungstationen. Vergehen gegen das Patentrecht, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern, zum Schutze der Warenbezeichnungen, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, betreffend die Patentanwälte, Handelsgesetzbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd- und Fischereisachen, Vogelschutz-, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Gewerbepolizei. Ausführung des Gewerbesetzes und der Gewerbeordnung. Gewerbeanmeldungen. Firmenschilder. Schauspielunternehmer und Theateraufführungen. Erlaubnis für Pfandleiher, Pfandvermittler, Stellenvermittler sowie deren Kontrolle (Heuerbase und Theateragenten). Tanzlehrer, Trödler, Händler, Lotteriosen, Rechtskonsulenten und Einkassierer, Viehhändler, Immobilienmakler, Vermittler von Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Bierkellner, Detektivbureau, Bauunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Spezialitätentheater, Gesangshallen, Zirkusunternehmen. Schaustellungen und sonstige Vergnügungen, Mass- und Gewichtskontrolle, Maskensaden, Hansierwesen. Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Polizeistunde, Maskensaden, Hansierwesen. Jahrmärkte, Arbeiterschutz, Fabrikwesen, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Arbeiterschutz, Arbeitsordnungen, Lohnzahlungen in Wirtschaften, Arbeiterschutz im Hafen (Hafeninspektion), Marktpolizei, Verwaltung des Wochenmarktes am Deichthor, Strafverfügungen in diesen und den Sachen der Abteilung VIII.

Abt. IV (Politische Polizei).

Politische Polizei. Schutz der hier passierenden oder verweilenden Fürstlichkeiten, Vereins- und Versammlungswesen. Presspolizei. Übermittlung von Mitteilungen an die Zeitungen. Militäranglegenheiten. Arbeitsnachweise. Notstandsarbeiten. Ausstände und Aussperungen. Auswanderungsangelegenheiten. Abfertigung der Rückwanderer an den Bahnhöfen. Bahnhofsangelegenheiten.

Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei).

Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten. Vermisste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Schutz gegen lästige Tiere. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Zirkussen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungsorten. Verkehr mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen.

Verkehrspolizei. Eisenbahngangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen: Strassenbahnen, Omnibusse, Droschken, Sielwagen, Rundfahrten. Kraftfahrzeuge: Rennen, Fahrradverkehr. Strassenordnung: Nummerierung des Lastfuhrwerks, Strassenperrungen, öffentliche Aufzüge, Ständchen, Karenhandel, Erlaubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Lufttraums, öffentliches Plakat- und Anschlagswesen. Anschlagssäulen. Strassengewerbe: Strassenreinigung, Strassenmusik, Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer, Stiefelputzer. Aufstellung von Hotelbedienten an den Bahnhöfen. Passierscheine, Feuerpässe.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.